

**Gebührensatzung
zur Satzung über das Bestattungswesen
der Gemeinde Salgen für die Ortsteile Salgen und Bronnen
vom 16.12.2015**

Abdruck

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I)
erlässt die Gemeinde Salgen (nachfolgend - Gemeinde - genannt) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g :

**§ 1
Gebührenerhebung**

¹Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für
das Bestattungswesen folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung:

- Grabgebühren
- Bestattungsgebühren
- sonstige Gebühren.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

¹Gebührenpflichtig ist

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt hat,
- d) wer die Kosten veranlaßt hat,
- e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit**

(1) ¹Die Gebühren entstehen mit Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. mit Beginn der
tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.

(2) ¹Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. ²Die
Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung
von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des
Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. ³Die Gebühren
werden mit Vorlage des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung
fällig.

§ 4 Grabgebühren

(1) ¹Die Grabgebühr beträgt für

ein Reihengrab	200,00 €
ein Familien-Einzelgrab	200,00 €
ein Familien-Doppelgrab	260,00 €
ein Kindergrab	150,00 €
eine Urnengravnische in der Urnenwand	210,00 €
ein Urnenerdgrab	255,00 €

(2) ¹Die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt für jeweils weitere fünf Jahre bei

einem Reihengrab	50,00 €
einem Familien-Einzelgrab	50,00 €
einem Familien-Doppelgrab	65,00 €
einem Kindergrab	50,00 €
einer Urnengravnische in der Urnenwand	70,00 €
einem Urnenerdgrab	85,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

¹Die Gebühren anlässlich des Sterbefalles und der Beerdigung betragen für

a) Geleistete Dienste im Leichenhaus	65,00 €
b) Nutzung des Leichenhauses einschließlich Leichenwagen pauschal	23,00 €
c) Nutzung des Leichenhauses für die vorübergehende Einstellung einer Leiche	23,00 €
d) Grabherstellung bis zu einer Tiefe von 1,80 m und Schließung des Grabes sowie Erdabfuhr	630,00 €
e) Grabherstellung bis zu einer Tiefe von 2,40 m und Schließung des Grabes sowie Erdabfuhr	640,00 €
f) Dienstleistung während der Beerdigung	35,00 €
g) Nebenkostenpauschale (Desinfektion, Reini- gung, etc.)	31,00 €
h) Beisetzung einer Aschurne in einer Urnengravnische in der Urnenwand	70,00 €
i) Beisetzung einer Aschurne in einem Erdgrab	100,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Leichenausgrabungen und Wiederbeerdigungen sowie sonstige Gebühren:

a) Öffnen und Schließen des bisherigen Reihen-, Familien oder Kindergrabes einschl. Aushebung der Leichenreste während der Ruhefrist	1.000,00 €
b) Öffnen und Schließen des neuen Grabes	630,00 €
c) Ausgraben oder Entnehmen einer Urne aus einem Urnennischengrab in der Urnenwand	70,00 €
d) Ausgraben oder Entnehmen einer Urne aus einem Urnenerdgrab	100,00 €

- | | |
|--|----------|
| e) Beisetzen einer Tot- oder Fehlgeburt unter 500 Gramm in einem Behältnis entsprechender Größe in einem Erdgrab | 100,00 € |
| f) Nutzung des Leichenhauses | 23,00 € |
| g) Nebenkostenpauschale (Desinfektion, Reinigung, etc.) | 31,00 € |
| h) Verwaltungsgebühr | 16,00 € |
- (2) ¹Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (3) ¹Gebühr für die Genehmigung von Grabmälern:
- | | |
|--|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung der in § 14 Abs. 1 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Salgen genannten Anlagen | 6,00 € |
| b) für die nachträgliche Genehmigung der vorgenannten Anlagen | 15,00 € |
- (4) ¹Für die Pflege und Instandhaltung des Friedhofes und der sonstigen Anlagen (Leichenhaus, Friedhofmauer usw.) verlangt die Gemeinde eine jährliche Gebühr. ²Bei Urnenerdgräbern übernimmt die Gemeinde die vollständige Instandhaltung der Gräber. ³Die Instandhaltungsgebühr beträgt für
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| ein Reihengrab | 10,00 € |
| ein Familien-Einzelgrab | 10,00 € |
| ein Familien-Doppelgrab | 10,00 € |
| ein Kindergrab | 10,00 € |
| eine Urnengrabnische in der Urnenwand | 10,00 € |
| ein Urnenerdgrab | 15,00 € |
- (5) ¹Die Instandhaltungsgebühren nach Abs. 4 werden für jeweils fünf Jahre im Voraus erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) ¹Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Salgen vom 13.06.2012 außer Kraft.

Salgen, den 16.12.2015

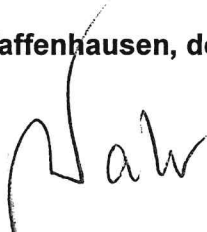

Johann Egger
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.12.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.12.2015 angeheftet und am 05.01.2016 wieder entfernt.

Pfaffenhausen, den 08.01.2016



Monika Walz
Leiterin des Hauptamtes

